

## Aufwertung der hausärztlichen Leistung ab 01.10.2014

Liebe Mitglieder von Kinderärzte Schweiz

Die "Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung" wird am 01.10.2014 in Kraft treten.

Sie hält folgendes fest:

- Für die hausärztliche Leistung darf die **neue Zuschlagsposition 00.0015** zu 10 Taxpunkten verrechnet werden.
- Der Zuschlag kann **nur in Zusammenhang mit Position 00.0010** (Konsultation erste 5 Minuten) abgerechnet werden (Hausärzte Schweiz wollte, dass der Zuschlag auch für Besuche und Vorsorgeuntersuchungen gilt, was vom Bundesrat aus unverständlichen Gründen abgelehnt wurde).
- Der Zuschlag darf nur von **Fachärzten Allgemeine Innere Medizin und Kinder- und Jugendmedizin sowie praktischen Aerzten** abgerechnet werden (Hausärzte Schweiz plädierte im Sinn einer langfristigen Qualitätssicherung dafür, diese Position ausschliesslich den Inhabern der Facharzttitel AIM und KJM zu öffnen. Auch in dieser Frage war der BR anderer Meinung, obwohl er sich ebenfalls für "Qualität auf hohem Niveau" ausspricht).
- Der Zuschlag darf **pro Patient und Tag nur einmal** abgerechnet werden.
- Der Zuschlag darf **nur im Zusammenhang mit der Erbringung von hausärztlichen Leistungen** abgerechnet werden. Am selben Tag darf dem Patienten keine spezialärztliche Leistung durch den gleichen Leistungserbringer verrechnet werden.

Bis auf den letzten Punkt ist der Gesetzestext klar. MFE hat den Bundesrat und das BAG frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass "die hausärztliche Leistung" schwierig zu interpretieren sei und für die Doppeltitelträger Abgrenzungsprobleme entstehen würden. Während die Versicherer auf eine genaue Definition der hausärztlichen Leistung drängten, sind FMH und Hausärzte Schweiz übereinstimmend der Ansicht, dass die **Ärzte in eigener Verantwortung** zwischen hausärztlicher und spezialisierter Leistung unterscheiden sollen. Dies birgt

eine gewisse Unsicherheit, mit der sich vor allem die Doppeltitelträger und die **Ärzte mit Positionen in Besitzstandwahrung** auseinandersetzen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Versicherer das Abrechnungsverhalten genau prüfen und vermehrt Rückfragen machen werden.

Der Zuschlag darf **nicht mit spezialärztlichen Leistungen kombiniert** werden. Als Leitlinie empfehlen Kinderärzte Schweiz, Hausärzte Schweiz und die FMH, sich an den aktuell im TARMED hinterlegten qualitativen Dignitäten zu orientieren (Leistungen, die mit einer hausärztlichen Dignität „Allgemeine Innere Medizin“ bzw. „Kinder- und Jugendmedizin“ oder als praktischer Arzt abgerechnet werden können). Ausserdem sollen Leistungen, die im Rahmen einer **hausärztlichen Tätigkeit im Besitzstand** oder mit einem Fähigkeitsausweis erbracht werden, ebenfalls mit der neuen Position 00.0015 kombiniert werden können.

Der Browser ist bereit und kann von den Software-Häusern rechtzeitig bereit gestellt werden. Bei Fragen steht die Abteilung Ambulante Tarife und Verträge der FMH zur Verfügung <mailto:tarife.ambulant@fmh.ch>

Freundliche Grüsse

Rolf Temperli  
Vorstand Kinderärzte Schweiz  
Vorstand Hausärzte Schweiz  
Co-Leiter Ressort Tarife

Heidi Zinggeler Fuhrer  
Co-Präsidentin Kinderärzte Schweiz  
Vorstand Hausärzte Schweiz  
Co-Leiterin Ressort Tarife